

Übersetzung

Aufsichtsstandard Nr. 5

International Association of Insurance Supervisors

IAIS

Aufsichtsstandard über die Koordinierung von Gruppen

Oktober 2000

Aufsichtsstandard über die Koordinierung von Gruppen

Bericht des Technical Committee der IAIS

Inhalt

1. Hintergrund	2
2. Einleitung und Vorbemerkungen	3
3. Definitionen	5
4. Aktuelle Koordinierungsgrundsätze	7
5. Koordinierungsstandards	8
[Anhang 1 Joint Forum Coordinator Paper	12]
Anhang 2 Mögliche Grundlagen für die Benennung eines Koordinators	12

1. Hintergrund

1. Die Beteiligung international tätiger Finanzgruppen (einschl. Versicherungsgruppen) an den weltweiten Finanzmärkten ist wichtig und unverzichtbar. Aufsichtsbehörden müssen sich mit den Fragen auseinandersetzen, die sich aus der Tätigkeit internationaler Finanzgruppen für die Aufsicht ergeben.

2. Die IAIS hat eine Reihe von Dokumenten herausgegeben, die Grundsätze, Standards und Hinweise für die Beaufsichtigung von Versicherern und Versicherungsgruppen beinhalten, darunter: "Principles Applicable to the Supervision of International Insurers and Insurance Groups and Their Cross-Border Establishments" (im September 1997 in Sydney verabschiedet)¹.

3. In Anbetracht der Bedeutung und Komplexität internationaler Finanzgruppen ist die IAIS bestrebt, ihre Arbeit auf internationale Versicherungsgruppen und andere internationale Finanzgruppen, die in einem erheblichen Umfang auch das Versicherungsgeschäft betreiben, auszudehnen.²

4. Die Technical Committees der IAIS und IOSCO sowie der Baseler Ausschuss unterstützen die Grundsatz-Papiere des Joint Forums, welche die Beaufsichtigung von internationalen Finanzkonglomeraten behandeln (Februar 1999)³. Diese Hinweise sind in erster Linie an Aufsichtsbehörden gerichtet, in deren Zuständigkeitsbereich diversifizierte Finanzunter-

¹ Siehe IAIS, Insurance Principles, Standards, and Guidance Papers, Basel 1998, Seiten 11-17. Eine überarbeitete Fassung wird vom TC der IAIS zu Konsultationszwecken verschickt (Sommer 1999).

² 'Erheblich' bedeutet hier einen derart großen Umfang des Versicherungsgeschäfts, dass aus Sicht eines Versicherungsnehmers Versicherungsaufsicht unerlässlich ist.

³ Koordinationspapier des Joint Forum in: Joint Forum, Supervision of Financial Conglomerates, Basel 1999, Seiten 111-119.

nehmen mit komplexen Organisations- und Leitungsstrukturen fallen, die grenz- und sektor-überschreitend tätig sind. Das Technical Committee der IAIS hat beschlossen, auf den Grundsätzen über die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden in Bezug auf internationale Versicherungsgruppen und andere internationale Finanzgruppen, die in einem erheblichen Umfang auch Versicherungsgeschäft betreiben, aufzubauen. Zwar ist dieses Dokument in erster Linie an Versicherungsaufsichtsbehörden gerichtet, dennoch kann die Anwendung der im folgenden beschriebenen Grundsätze und Verfahren auch für andere Aufsichtsbehörden von Nutzen sein.

2. Einleitung und Vorbemerkungen

5. Es gibt eine ganze Reihe unterschiedlicher Finanzgruppen; die Bandbreite reicht von nationalen homogenen Gruppen bis zu internationalen heterogenen Finanzkonglomeraten.

6. Bei Versicherungs- und anderen Finanzgruppen handelt es sich um Finanzinstitutionen, die sowohl auf dem Einzelkundenmarkt wie dem Firmenkundenmarkt eine Rolle spielen. Regierungen haben erkannt, dass auf dem Finanzsektor Bedarf an Aufsichtssystemen besteht und aus verschiedenen Gründen die Einrichtung solcher Systeme ermöglicht. Zu diesen gehören auch eine funktionsfähige und stabile Wirtschaft sowie der Verbraucherschutz.

7. In den vergangenen Jahren haben die Finanzmärkte in vielen Ländern der Welt einen Prozess erheblicher Konzentration durchlaufen, der zur Bildung größerer und komplexerer Finanzgruppen geführt hat. Die Reichweite vieler dieser Gruppen geht über die jeweiligen Landesgrenzen hinaus.

8. In dem Papier "Principles Applicable to the Supervision of International Insurers and Insurance Groups and Their Cross-Border Establishments"⁴ wird das Thema Koordinierung zwischen Aufsichts-/Regulierungsbehörden in Herkunfts- und Tätigkeitsländern behandelt. Jedoch ergeben sich aus der starken Präsenz internationaler Finanzgruppen, die in einem erheblichen Umfang auch Versicherungsgeschäft betreiben, zusätzliche Fragen hinsichtlich der Beaufsichtigung. Dazu gehören insbesondere folgende:

- a. Muss die traditionelle alleinige Beaufsichtigung von eigenständigen, zugelassenen Finanzinstitutionen (die als Gruppe tätig sind) durch eine Form gruppenweiter Aufsicht ergänzt werden, und wenn ja, in welcher Weise?
- b. Sollte eine globale Koordinierung an die Stelle der Tätigkeit der verschiedenen Aufsichtsbehörden treten, die für eine bestimmte Finanzgruppe zuständig sind, und wenn ja, wie?

9. Die Antworten hängen von mehreren Faktoren ab, wie z. B. dem Grad der Internationalisierung, dem Maß an Heterogenität, der Rechts- und Leitungsstruktur der Gruppe, sowie dem bestehenden aufsichtsrechtlichen Rahmen. Für eine Versicherungsgruppe beispielsweise, deren Hauptunternehmen sich in einem Land befindet und die einige Tochterunter-

⁴ Siehe Fußnote 1

nehmen in verschiedenen anderen Ländern hat, wird die Antwort wohl negativ ausfallen. Andererseits jedoch wird sie für eine internationale Finanzgruppe mit umfangreichem Versicherungsgeschäft und auf verschiedene Länder verteilte beaufsichtigte Unternehmen vermutlich positiv sein.

10. Dieses Papier bezieht sich auf internationale Versicherungsgruppen und andere internationale Finanzgruppen, deren Geschäft zu einem erheblichen Teil Versicherungsgeschäft beinhaltet. Hinsichtlich dieser Gruppen kann eine Art gruppenumfassender Aufsicht die Solo-Aufsicht der zugelassenen Unternehmen sinnvoll ergänzen. Es befasst sich mit der Koordinierung aufsichtsbehördlicher Tätigkeiten in Bezug auf die beaufsichtigten Unternehmen innerhalb solcher Gruppen.

11. Die IAIS erkennt an, dass in den Mitgliedstaaten Rechts- und Aufsichtsstrukturen bestehen, die bei der Ausarbeitung und Gestaltung von Vereinbarungen zur Koordinierung und zum Informationsaustausch gemäß den in Abschnitt V. genannten Standards berücksichtigt werden müssen. Dieses gilt auch für die allgemein unterstützten Grundsätze der IAIS und des Joint Forums. Die Standards sollten Aufsichtsbehörden in der Ausarbeitung angemessener und effektiver Lösungen für bestimmte Situationen und für neue unvorhergesehene Entwicklungen nicht einengen und darüber hinaus mit der Flexibilität angewandt werden, die für die tägliche Aufsichtspraxis notwendig ist.

12. Die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden bedeutet auch den Austausch aufsichtsrelevanter Informationen mittels eines wirksamen Verfahrens, das von gegenseitigem Nutzen ist. Daher sei an dieser Stelle auf das IAIS-Dokument "A Model Memorandum of Understanding"⁵ verwiesen. Darüber hinaus ist die Bedeutung einer zufriedenstellenden Regelung hinsichtlich der Geheimhaltung ausgetauschter aufsichtsbezogener Informationen bereits früher von der IAIS hervorgehoben worden.⁶

13. Die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden ist in Notfällen unabdingbar; jedoch sollten diese Behörden Koordinierungsmaßnahmen und Verfahren zum Informationsaustausch erörtern und sich auf eine gemeinsame Vorgehensweise einigen, schon bevor Probleme entstehen. Gespräche über Koordinierungsmaßnahmen und der fortlaufende Kontakt zwischen den Aufsichtsbehörden werden ein Klima des Vertrauens und eine Grundlage für die Förderung der Koordinierung in Notsituationen schaffen.

⁵ Siehe IAIS, Insurance Principles, Standards, and Guidance Papers, Basel 1998, Seiten 71-80

⁶ Siehe z. B. die IAIS-Veröffentlichung in Note 1, Abs. 18 und 19. Siehe auch Joint Forum zu Finanzkonglomeraten, Papier zu 'Principles for Supervisory Information Sharing', Basel 1999, Seiten 100-107.

3. Definitionen

Finanzinstitution: eine juristische Person, die überwiegend Finanzgeschäfte betreibt.

Zugelassene Finanzinstitution: eine Finanzinstitution, die von einer Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde die Genehmigung erhalten hat, bestimmte in dieser Zulassung festgelegte Finanzgeschäfte zu betreiben (z. B. Lebensversicherung, Nichtlebensversicherung, Bankgeschäfte usw.)

Versicherer (Versicherungsunternehmen): eine zugelassene juristische Person, die das (Erst-)Versicherungsgeschäft betreibt.

Finanzgruppe: eine wirtschaftliche Gruppe, bestehend aus Unternehmen, die vorrangig (zugelassene) Finanzgeschäfte betreiben.

Versicherungsgruppe: eine Finanzgruppe, die aus zwei oder mehreren Versicherern (und möglicherweise anderen nichtzugelassenen Unternehmen) besteht.^{7,8}

Finanzkonglomerat: jede Gruppe von Unternehmen, die einer gemeinsamen Kontrolle unterliegen und deren Geschäftstätigkeit ausschließlich oder überwiegend darin besteht, in mindestens zwei verschiedenen Finanzsektoren (Bankwesen, Wertpapierhandel, Versicherungswesen) Dienstleistungen in einem erheblichen Umfang anzubieten.

Internationales Finanzkonglomerat: ein Finanzkonglomerat mit beaufsichtigten Unternehmen in verschiedenen Ländern.

Homogene Finanzgruppe: eine Wirtschaftsgruppe⁹, die aus (überwiegend) im Finanzbereich tätigen zugelassenen Unternehmen besteht, die im wesentlichen derselben Branche zugeordnet werden können, z. B. eine aus Lebens- und/oder Nichtlebensversicherern bestehende Gruppe.

Heterogene Finanzgruppe: eine gemischte, aus verschiedenen Finanzunternehmen bestehende Wirtschaftsgruppe, z. B. Banken, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Investmentgesellschaften, Pensionsfonds usw.

(Kleiner) Koordinierungsausschuss: eine (kleine) Gruppe von Aufsichtsbehörden, die für die Entwicklung und Umsetzung von Koordinierungsmaßnahmen hinsichtlich einer bestimmten Gruppe zuständig sind.

⁷ Diese Definition wurde bereits von der Tripartite Gruppe verwendet und anschließend vom Joint Forum übernommen.

⁸ Eine allgemeinere und weitergehende Definition des Begriffs Finanzkonglomerat ist erforderlich, wenn mehr als die drei bereits genannten Finanzsektoren gemeint sein sollen, z. B. Investmentfonds, Bausparkassen oder Pensionsfonds.

⁹ Eine Wirtschaftsgruppe wird definiert als ein zusammenhängender Komplex von Unternehmen, die (nahezu) gemeinsamer Leitung unterstehen. Eine Finanzgruppe ist eine Wirtschaftsgruppe mit überwiegend finanzieller Geschäftstätigkeit.

Hauptkoordinator (führende Aufsichtsbehörde): die Aufsichtsbehörde, die für die Koordinierung der gruppenweiten Aufsichtsmaßnahmen hinsichtlich einer bestimmten Gruppe zuständig ist.

Solo-Aufsicht: die Aufsicht eines zugelassenen Finanzunternehmens durch die Aufsichtsbehörde in der 'jurisdiction', in der das zugelassene Finanzunternehmen seinen Sitz hat, wobei das beaufsichtigte Unternehmen als eigenständige Einheit behandelt wird. Die Solvabilitätsanforderungen werden auf das einzelne Unternehmen angewendet.

Gruppenweite Aufsicht bezieht sich auf die Beaufsichtigung einer Finanzgruppe, bei der die Gruppenstruktur, die sie bildenden zugelassenen Unternehmen und sämtliche Beziehungen innerhalb dieser Finanzgruppe berücksichtigt werden¹⁰.

Konsolidierte Aufsicht beinhaltet einen gruppenbezogenen Aufsichtsansatz, bei dem der Schwerpunkt auf der Gesamtheit der einzelnen (zugelassenen oder nicht zugelassenen) Unternehmen der Gruppe liegt und auf der Ebene der obersten Holdinggesellschaft konsolidiert wird. In diesem Fall finden die Solvabilitätsanforderungen auf die gesamte Nettofinanzlage der Gesamtgruppe Anwendung.

Solo-plus-Aufsicht¹¹ bezieht sich auf einen gruppenbezogenen Aufsichtsansatz, bei dem die Solo-Aufsicht über alle zugelassenen Finanzunternehmen mit der im allgemeinen hauptsächlich qualitativen Bewertung der Gruppe als Ganzes kombiniert wird, wobei alle Gruppenbeziehungen, die die Finanzlage der einzelnen zugelassenen Unternehmen beeinflussen könnten, berücksichtigt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei einer angemessenen Kapitalausstattung, großen Risiken, gruppeninternen Transaktionen und Positionen usw. In diesem Fall werden die Solvabilitätsanforderungen auf alle maßgeblichen Unternehmen angewendet, wobei sich aus der Gruppe ergebende Berichtigungen berücksichtigt werden, sowie zwecks allgemeiner Prüfung auf einer aggregierten Grundlage auch auf die Gruppe im Ganzen.

Gruppenweite Aufsicht: ein Aufsichtsansatz, der die einzelnen die Finanzgruppe bildenden Unternehmen, das Wesentliche der Beziehungen innerhalb der Gruppe – sowohl auf Solo-Ebene als auch auf den angemessenen (Unter-)Ebenen der Aggregation – und die Gruppe geschlossen betrachtet.

¹⁰ Solo-plus-Aufsicht einerseits und konsolidierte Aufsicht andererseits können innerhalb dieser allgemeinen Definition als die am besten bekannten bestehenden Ansätze betrachtet werden.

¹¹ Konsolidierte Aufsicht über eine Untergruppe kann natürlich Bestandteil der Solo-plus-Aufsicht der gesamten Gruppe sein.

4. Aktuelle Koordinierungsgrundsätze

14. Die von der IAIS unterstützten Koordinierungsgrundsätze bilden den Ausgangspunkt für die Formulierung von Koordinierungsstandards, insbesondere die diesbezüglichen Grundsätze des IAIS Insurance Concordat¹² und die "Coordinator Principles" des Joint Forums.

15. Das IAIS Insurance Concordat enthält die folgenden Grundsätze, die für den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden von Bedeutung sind:

Insurance Concordat, Grundsatz 1:

"Kein ausländisches Versicherungsunternehmen sollte die Beaufsichtigung umgehen können".

Insurance Concordat, Grundsatz 2:

"Alle Versicherungsunternehmen, die internationalen Versicherungsgruppen angehören, sowie internationale Versicherer sollten einer effektiven Aufsicht unterliegen."

16. Das Coordinator Paper des Joint Forums¹³ enthält folgende Grundsätze:

Joint Forum Coordinator Principle 1:

"Zwischen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf den Koordinierungsprozess geschlossene Vereinbarungen sollten die Verfügbarkeit bestimmter Informationen sowohl in normalen Situationen als auch in Notfällen vorsehen."

Joint Forum Coordinator Principle 2:

"Die Entscheidung, einen Koordinator zu ernennen, sowie dessen Benennung sollte den mit dem Konglomerat befassten Aufsichtsbehörden überlassen werden."

Joint Forum Coordinator Principle 3:

"Aufsichtsbehörden sollten die Rolle und die Zuständigkeiten eines Koordinators in normalen Situationen und in Notfällen frei untereinander vereinbaren können."

Joint Forum Coordinator Principle 4:

"Vereinbarungen über den Informationsfluss zwischen dem Koordinator und anderen Aufsichtsbehörden sowie jede andere Art der Koordinierung in normalen Situationen und in Notfällen sollten nach Möglichkeit im Vorfeld geklärt werden."

Joint Forum Coordinator Principle 5:

"Aufsichtsbehörden sollten in der Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten nicht dadurch behindert werden, dass ein Koordinator bestimmt wird und dieser gewisse Aufgaben übernimmt."

¹² Siehe IAIS, Principles Applicable to the Supervision of International Insurers and Insurance Groups and their Cross-Border Establishments, Basel 1998, S. 13. Siehe auch Fußnote 1. In der Neufassung dieses IAIS Insurance Concordat sind diese beide Grundsätze unverändert geblieben.

¹³ Coordinator Paper des Joint Forum in: Joint Forum, Supervision of Financial Conglomerates, Basel 1999, Seiten 111-119.

Joint Forum Coordinator Principle 6:

"Die Benennung eines Koordinators und die Festlegung von dessen Zuständigkeiten sollten auf der Erwartung beruhen, dass diese Zuständigkeiten es den Aufsichtsbehörden ermöglichen würden, ihre Aufsicht über beaufsichtigte Unternehmen innerhalb der Finanzkonglomerate in verbesserter Weise auszuüben."

Joint Forum Coordinator Principle 7:

"Die Festlegung und Übernahme von Zuständigkeiten durch einen Koordinator sollte nicht den Eindruck erwecken, als sei die Verantwortung auf den Koordinator übergegangen."

5. Koordinierungsstandards

17. Die folgenden Koordinierungsstandards sollen die Ausarbeitung von Vereinbarungen zur Koordinierung und zum Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden von internationalen Versicherungsgruppen und anderen internationalen Finanzgruppen, die in einem erheblichen Umfang auch Versicherungsgeschäft betreiben, fördern.

Koordinierungsstandard 1:

Zwischen den Solo-Aufsichtsbehörden von Versicherern, die einer internationalen Versicherungsgruppe oder einer anderen internationalen Finanzgruppe, die in einem erheblichen Umfang auch Versicherungsgeschäft betreibt, angehören, sollten Koordinierungsvereinbarungen bestehen, die zu einer umfassenden Beaufsichtigung solcher Gruppen beitragen.

18. Aufsichtsbehörden sollten einschätzen, ob Koordinierungsvereinbarungen für einzelne internationale Versicherungsgruppen und andere internationale Finanzgruppen, die in einem erheblichen Umfang auch Versicherungsgeschäft betreiben, getroffen werden sollten. Größere Komplexität macht einen umfassenden Aufsichtsansatz und damit eine Koordinierungsvereinbarung umso notwendiger. Derartige Einschätzungen sollten die charakteristischen Eigenschaften der Gruppen, den geltenden gesetzlichen Rahmen und die gesetzlich festgelegten Ziele und Befugnisse der jeweiligen beteiligten Aufsichtsbehörden berücksichtigen.

19. Die Schaffung einer Koordinierungsvereinbarung für eine bestimmte internationale Versicherungsgruppe und andere internationale Finanzgruppen, deren Geschäft in einem erheblichen Umfang Versicherungsgeschäft beinhaltet, sollte für die Aufsicht über die Gruppe einen Zusatznutzen darstellen. Die Vereinbarung sollte außerdem die Qualität der Beaufsichtigung der eigenständigen zugelassenen Unternehmen der Gruppe steigern, ohne in die Verantwortungsbereiche der Solo-Aufsichtsbehörden der zugelassenen Unternehmen in den Tätigkeitsländern der Gruppe einzugreifen. Jegliches moralisches Risiko, das infolge der Schaffung einer Koordinierungsvereinbarung entstehen könnte, sollte durch Verbesserungen der umfassenden Aufsicht der betreffenden Gruppe aufgefangen werden.

Koordinierungsstandard 2:

Einer vorrangigen Aufsichtsbehörde obliegt die Verantwortung, Diskussionen in Gang zu setzen, um mit den am stärksten engagierten Aufsichtsbehörden die Vorteile einer Ausarbeitung geeigneter Koordinierungsvereinbarungen zu untersuchen.

20. Eine eng gefasste Definition einer solchen vorrangigen Aufsichtsbehörde oder eines anderen offensichtlichen Initiators ist nicht erforderlich. Es gibt mehrere Möglichkeiten, die hauptsächlich von den spezifischen Merkmalen der jeweiligen Finanzgruppe abhängen. In Frage kommen könnte beispielsweise die Aufsichtsbehörde der (zugelassenen) obersten Holdinggesellschaft, die Aufsichtsbehörde eines bedeutenden zugelassenen Unternehmens in der 'jurisdiction', in der die (nicht-zugelassene) oberste Holdinggesellschaft ihren Sitz hat, oder eine Aufsichtsbehörde in einer der in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe wichtigsten 'jurisdictions'.

21. Ein Verfahren, mittels dessen Aufsichtsbehörden ein besseres Verständnis der Strukturen und des Geschäftsbetriebes einer Versicherungsgruppe erzielen können, ist das 'Mapping' der Gruppe. Das Joint Forum hat für diesen Zweck den Konglomerat-Fragebogen ausgearbeitet.

22. Des Weiteren hat das Joint Forum einen Aufsichtsfragebogen erstellt, mit dessen Hilfe das gegenseitige Verständnis der Aufsichtsbehörden für ihre jeweiligen Zielsetzungen und Aufsichtsansätze gefördert werden soll. (Beide Dokumente können auf der Website der IAIS abgerufen werden).

23. Nachdem die Zielsetzungen und Ansätze der Partnerbehörden verständlich geworden sind, sollte die initiiierende vorrangige Aufsichtsbehörde zusammen mit den anderen am stärksten engagierten Aufsichtsbehörden entscheiden, ob eine Koordinierungsvereinbarung von Nutzen ist. Wenn dieses bejaht wird, sollte eine derartige Vereinbarung ausgearbeitet werden.

Koordinierungsstandard 3:

Der Hauptkoordinator oder ein kleiner Koordinierungsausschuss, sowie die wichtigsten Zuständigkeiten und Verfahren für den Hauptkoordinator oder den Koordinierungsausschuss sollten in der Koordinierungsvereinbarung festgelegt werden.

24. In den meisten Fällen wäre die vorrangige Aufsichtsbehörde der Hauptkoordinator. Unter gewissen Umständen kann es jedoch angebracht oder wünschenswert sein, eine andere Aufsichtsbehörde zum Hauptkoordinator zu bestimmen oder einen Koordinierungsausschuss zu bilden. Das 'Coordinator Paper' des Joint Forums bietet mögliche Grundlagen, die bei der Wahl eines Koordinators für ein Finanzkonglomerat hilfreich sein können. Diese Grundlagen können auch im Fall einer Versicherungsgruppe nützlich sein.

Koordinierungsstandard 4:

Koordinierungsvereinbarungen sollten Verfahren für eine Informationsübermittlung zwischen den Aufsichtsbehörden beinhalten, sowohl für den regelmäßigen Austausch wie auch für den Austausch in Notsituationen, für die Kommunikation mit der obersten Holdinggesellschaft in der Gruppe, die Einberufung regelmäßiger Sitzungen der am stärksten engagierten Aufsichtsbehörden sowie für die Durchführung einer umfassenden Beurteilung der betreffenden Gruppe.

25. Das 'Coordinator Paper' des Joint Forums führt Elemente auf, die Bestandteil der Koordination sind; das Papier 'Framework for Supervisory Information Sharing' beschreibt, welche Angaben bei einem Notfall sinnvoll sind. Letzteres stellt einen guten Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Ausarbeitung von Koordinierungsvereinbarungen für eine Versicherungsgruppe dar.

26. Verschiedene Koordinierungsmodelle können zum Einsatz kommen.¹⁴ Der Hauptkoordinator sollte mehr als nur ein Informationsmanager sein. Bei einem eher gruppenweiten Ansatz läge die Verantwortung für die Durchführung einer Gesamtbewertung beim Hauptkoordinator bzw. den Hauptkoordinatoren.

27. Hierzu könnten die Bewertung der Transparenz der Gruppenstruktur gehören, die Eignung und Zuverlässigkeit der obersten Geschäftsleitungsebene, angemessene Kapitalausstattung, interne Verwaltungs- und Rechnungslegungssysteme, interne und externe Revisionsverfahren, große gruppeninterne Transaktionen und Exposures, sowie das Gruppenrisikoprofil, welches auch große externe Exposures beinhaltet

Koordinierungsstandard 5:

Ein uneingeschränkter Austausch aufsichtsbezogener Informationen (deren Geheimhaltung die am Austausch beteiligten 'jurisdictions' zu gewährleisten haben) zwischen den beteiligten Aufsichtsbehörden, in Notfällen und sowie auch fortlaufend, ist eine Grundvoraussetzung für die Entwicklung effektiver Koordinierungsvereinbarungen in Bezug auf internationale Versicherungsgruppen und andere internationaler Finanzgruppen, die in einem erheblichen Umfang Versicherungsgeschäft betreiben.

28. Um an derartigen, international erforderlichen Koordinierungsvereinbarungen teilnehmen zu können, müssen Aufsichtsbehörden in der Lage sein, aufsichtsrelevante Informationen untereinander auszutauschen. Hindernisse, die dem freien Fluss von notwendigen und zweckdienlichen Angaben im Wege stehen (einschließlich qualitativer Kenntnisse wie Fit-and-Proper-Bewertungen) sollten beseitigt werden. Dabei sollte die garantierte Geheimhaltung aufsichtlicher Informationen von anderen Aufsichtsbehörden unter keinen Umständen verletzt werden.¹⁵

¹⁴ Siehe Anhang 1 des Coordinator Papers des Joint Forum für interessante Elemente solcher Modelle (S. 111)

¹⁵ Bei Vorladungen vor Gericht kann die Geheimhaltung bis zu einer bestimmten Grenze aufgehoben werden.

29. Aufsichtsbehörden sollten zusammen mit einer internationalen Versicherungsgruppe und anderen internationalen Finanzgruppen, die in einem erheblichen Umfang Versicherungsgeschäft betreiben, ein Protokoll zum Erhalt von Sachinformationen zu erstellen. Dabei sollten möglicherweise Beratungen mit Vertretern der geprüften Gruppen stattfinden. Dieses schließt nicht von vornherein die Möglichkeit aus, dass, wenn seitens der Aufsicht Bedenken bestehen, Aufsichtsbehörden (schon dann) Informationen austauschen können, bevor die Kommunikation mit der betreffenden Gruppe aufgenommen wird.

30. Die IAIS wird in Zukunft weitere Hinweise zu der Beaufsichtigung dieser Gruppen ausarbeiten, und zwar in Verbindung mit der vom IOSCO, dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und insbesondere dem Joint Forum bisher auf diesem Gebiet geleisteten Arbeit.

Joint Forum Coordinator Paper

siehe www.iaisweb.org unter 'Principles and Standards', engl. Fassung des "Supervisory Standard on Group Coordination"

Mögliche Grundlagen für die Benennung eines Koordinators

Im folgenden werden Beispiele für die Ansätze genannt, nach denen Aufsichtsbehörden einen Koordinator benennen können.

- Bei einem Konglomerat, an dessen Spitze eine beaufsichtigte Bank, Wertpapierfirma oder ein Versicherungsunternehmen steht, sollte unter normalen Umständen der Koordinator die Aufsichtsbehörde dieser Muttergesellschaft sein.
- Bei einem Konglomerat, an dessen Spitze eine beaufsichtigte Bank, Wertpapierfirma oder ein Versicherungsunternehmen steht, innerhalb dessen es jedoch ein beaufsichtigtes Unternehmen gibt, das in Bezug auf Bilanzaktiva, Erträge oder Solvabilitätsanforderungen beherrschend ist, könnte die Aufsichtsbehörde des beherrschenden Unternehmens zum Koordinator bestimmt werden.
- Bei einem Konglomerat, an dessen Spitze eine beaufsichtigte Holdinggesellschaft steht, sollte unter normalen Umständen die Aufsichtsbehörde dieser Holdinggesellschaft der Koordinator sein.
- Bei einem Konglomerat, an dessen Spitze eine beaufsichtigte Holdinggesellschaft steht, innerhalb dessen es jedoch ein beaufsichtigtes Unternehmen gibt, das in Bezug auf Bilanzaktiva, Erträge oder Solvabilitätsanforderungen beherrschend ist, könnte die Aufsichtsbehörde des beherrschenden Unternehmens zum Koordinator bestimmt werden.
- Bei einem Konglomerat, an dessen Spitze eine unbeaufsichtigte Holdinggesellschaft steht, könnte die Aufsichtsbehörde des gemessen an Bilanzaktiva, Erträge oder Solvabilitätsanforderungen beherrschenden beaufsichtigten Unternehmens innerhalb des Konglomerates zum Koordinator bestimmt werden.